

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 18=38 (1872)

Heft: 42

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2,93 Artilleristen auf 1 der technischen Truppen,
5 " " 1 " Sanitäts-Truppe,
2,27 " " 1 des Fuhrwesens-Korps.

Das Verhältniß der Offiziere zur Mannschaft ist im Kriege bei

den Fußtruppen	wie 1 zu	45,9
der Kavallerie	" 1 "	25,5
der Artillerie	" 1 "	36,7
der technischen Truppen	" 1 "	41,8
der Sanitäts-Truppe	" 1 "	52,4
dem Fuhrwesens-Korps	" 1 "	30,3

Die organischen Bestimmungen fußen, wie in dem Wortwort des Werkes gesagt wird, auf Grundgesetzen, welche, einmal zum Durchbruch gelangt, unverrückbar sind und damit auch den Fortbestand der ersten bedingen. Die Starrheit im Festhalten derselben ist auch deshalb geboten, weil sie erst mit der Zeit ihren wahren Werth erlangen können und durch ihre Dauerhaftigkeit dem echten Pflicht- und Rechtsempfände segensreiche Stärke zuzuwenden vermögen. Die organischen Bestimmungen sind gleichsam der Knochenbau des ganzen Heereskörpers; ihre Kenntniß ist unerläßlich für den Offizier der Armee, wie jene der Verfassung für den Staatsmann, wie jene der Kirchensatzungen für den Priester, wie jene der Anatomie für den Arzt.

Wir haben schon wiederholt auf den Nutzen, welchen das Studium fremder Heereseinrichtungen gewährt, hingewiesen. Es läßt sich behaupten: Wer die Heereseinrichtungen anderer Staaten nicht kennt, dem geht ein wesentliches Erforderniß ab, die eigenen richtig zu beurtheilen.

Wenn aber Studium fremder Einrichtungen überhaupt nützlich ist, so wird das vorliegende verdienstliche Werk, nicht nur den östreichischen Offizieren, sondern auch denen anderer Armeen willkommen sein.

Da bei uns, wenn auch momentan in den Hintergrund gedrängt, doch die Frage der Reorganisation der Armee bald wieder aufgenommen werden muß, so wollen wir es nicht unterlassen, diese fleißige und praktische Arbeit, sowie diejenigen, die von östreichischen Generalstabsoffizieren über die Wehrverhältnisse der verschiedenen Staaten Europa's bereits erschienen sind, und auch zum Theil in diesen Blättern besprochen wurden, bestens anzuempfehlen. Es ist darin ein reiches Material angehäuft, welches, ohne knechtische Nachahmung der Institutionen irgend eines Staates bei der Armeereorganisations-Arbeit sich vielfach in nützlicher Weise verwerten ließe. E.

Genossenschaft.

Das schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 11. Oktober 1872.)

Es ist uns zur Kenntniß gekommen, daß eine kantonale Zeughausverwaltung Gewehrbestandtheile aus einer Privatfabrik bezogen hat, ohne daß diese Bestandtheile zuerst von der eidgen. Kontrolle angenommen gewesen wären.

Das Departement sieht sich durch diesen Vorgang veranlaßt, die Kantonalen Militärbehörden darauf aufmerksam zu machen, wie sehr es nothwendig ist, daß die Bestandtheile gerade so gut als die Gewehre selbst der eidgen. Kontrolle unterstellt werden, da es

von schlimmen Folgen sein könnte, wenn für die zum Feldgebrauch bestimmten Bestandtheile, oder selbst für den Instruktionsdienst, Bestandtheile geringerer Qualität verwendet würden.

Das Departement richtet daher die Einladung an Sie, Gewehrbestandtheile nur vom eidgen. Oberkontroleur für Handfeuerwaffen zu beziehen, der zu den bisherigen Lieferungen in der Montirungswerkstätte in Bern genügend assortirt ist.

Nicht kontrollirte Bestandtheile würden bei einer Inspektion der Bestandtheillisten auf Kosten des betreffenden Kantons durch kontrollirte ersetzt.

Für den Chef des eidgen. Militärdepartements,
der Stellvertreter:
Scherer.

Ausland.

Frankreich. Wie der „Moniteur de l'Armée“ unter dem 17. d. M. mittheilt, haben sich der Präsident der französischen Republik und der Kriegsminister während ihres Aufenthalts in Trouville sehr angelegentlich mit der Umformung der Chassepotpatrone beschäftigt. Es wird nachgewiesen, daß das Chassepotgewehr mit seiner gegenwärtig eingeführten Patrone hinsichtlich der erzielten Anfangsgeschwindigkeit des Projektils hinter den Gewehren von Verdan, Werber, Weabodt, Weiterli, Werndl zurücksteht und daß die Chassepot- und die Dreyse'sche Zündnadel-Patrone die einzigen sind, welche keine Metallhülsen haben. Es wird hinzugefügt: „Unser Gewehr steht, wie man sieht, den andern in Europa eingeführten Gewehrsystemen in ballistischer Hinsicht nach, was unsere Feinde besser wissen, als wir selbst.“ Um so dankbarer wird anerkannt, daß die leitenden Behörden damit beschäftigt sind, durch Verbesserung der Patrone das Chassepotgewehr über alle anderen Gewehrsysteme zu stellen.

In der zur Verbesserung der Chassepotpatrone in Frankreich ernannten Kommission führt General A. Douay, Kommandant des 4. Korps, den Vorsitz. Als Mitglieder sind bestimmt: die Generale Dumont (Infanterie), René (Artillerie), der Oberst Wilmette, Oberstlieutenant Capdevielle, Bataillonschef Frodevaux (alle drei von der Infanterie), Oberstlieutenant de la Loyère (Dragoner) und die Eskadronschefs Duellé und Maignien (beide von der Artillerie).

Gleichzeitig enthält der „Moniteur de l'Armée“ die Angabe, daß der Präsident Thiers in den beiden letzten Monaten über 1800 Kapitäne, Lieutenants und Souslieutenants, sowie in Trouville 419 Sousoffiziere aller Waffen ernannt hat, um die in der Armee befindlichen Vakanzien dieser Charge zu besetzen.

Zur Gründung und Bervollständigung der Militärbibliotheken sind für den Etat von 1873 30,000 Fr. ausgeworfen worden. Außerdem soll noch ein Supplementar-Kredit von 17,000 Fr. verlangt werden, um die Bibliothek des Dépôt de la guerre mit ausländischen militärischen Werken zu versehen. Alle auf den letzten Krieg bezüglichen Werke sind bereits angeschafft. (M. W.)

Der Preis der französischen Generalstabskarte ist von 7 Fr. das Blatt auf 4 Fr. herabgesetzt worden. Offiziere der Armee können die ihre Garnison betreffende Sektion für 1 Fr., die anderen Blätter für je 2 Fr. beziehen. Außerdem hat das Kriegsdepot die Herausgabe einzelner Karten, die Umgegend der verschiedenen Garnisonen in einem Umkreise von 16 Kilometer darstellend, zu dem Preise von 50 Centimes das Blatt beschloffen, und sind bereits 12 dieser Karten ausgegeben worden.

Um der Generalstabskarte von Frankreich in dem Maßstabe von 1 : 80,000 eine noch größere Verbreitung zu verschaffen, ist die Buchhandlung von Dumaine ermächtigt worden, unter Aufsicht des Generalstabs diese Karte in Lithographie herzustellen. Von dieser Kartenausgabe kostet das Blatt 1 Fr. und sind von derselben bereits die Sektionen von Nordfrankreich erschienen.

An der auf den Maßstab von 1 : 320,000 reduzierten Karte von Frankreich wird unausgesetzt gearbeitet und sollen von derselben in nächster Zeit vier neue Blätter (Lyon, Nodex, Toulouse und le grand Bernard) ausgegeben werden. Da sich die Herstellung der Karte von der südöstlichen französischen Grenze wegen